

Verband des Bündner Staatspersonals (VBS)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹Unter dem Namen „Verband des Bündner Staatspersonals (VBS)“ besteht ein im Jahre 1907 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Name und Sitz

²Der VBS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2

¹Der VBS bezweckt die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Zweck

²Er bildet eine Sektion des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz (ZV).

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder-
kategorien:
1. Grundsatz

Der VBS besteht aus Aktivmitgliedern, pensionierten Mitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

2. Aktivmit-
glieder

¹Aktivmitglied des VBS können alle Mitarbeiter des Kantons, der Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften werden.

²Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter können Aktivmitglied werden, sofern der Kanton, die Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung halten, dieser Beiträge entrichten oder wenn die betreffende Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

³Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand oder dem Sekretariat einzureichen.

⁴Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand.

Art. 6

3. Pensionier-
te Mitglieder

Aktivmitglieder werden mit dem Übertritt in den Ruhestand zu pensionierten Mitgliedern.

Art. 7

4. Passivmit-
glieder

Aktivmitglieder, welche ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgeben, werden zu Passivmitgliedern.

Art. 8

5. Ehrenmit-
glieder

¹Personen, welche sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern.

Art. 9

Aktivmitglieder, pensionierte Mitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

Ende der Mitgliedschaft:
1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Austritt

Art. 12

Mitglieder, welche die statutarischen Verbandspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des VBS offensichtlich zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Ausschluss

III. Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Organe

Art. 14

A. Generalversammlung:
1. Ordentliche

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VBS und tritt ordentlicherweise bis Mitte des Kalenderjahres zusammen.

²Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch persönliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

³Anträge, welche auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 15

2. Ausserordentliche

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder es mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder verlangen.

²Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt mindestens 20 Tage vorher die persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16

Beschlussfähigkeit

Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 17

Zuständigkeit

Die Generalversammlung behandelt folgende Sachgeschäfte:

- a. Wahl der Stimmezähler oder eines aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüros;
- b. Protokoll der letzten Generalversammlung;
- c. Jahresbericht des Präsidenten;
- d. Jahresrechnung;
- e. Bericht der Revisionsstelle;
- f. Voranschlag;
- g. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;

- h. Wahl der Revisionsstelle;
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder;
- j. Änderungen der Statuten;
- k. die weiteren ihr gemäss Statuten zugewiesenen Sachgeschäfte.

Art. 18

¹Die Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Stimm- und Wahlrecht

²Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

Art. 19

¹Wahlen und Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 dieser Bestimmung offen mit Handmehr oder Stimmkarten durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen:
1. Verfahren

²Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 20

¹Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 2. Mehr

²Bei Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Artikel 22 der Statuten das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt Stimmgleichheit zustande, gibt der Stichtscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 21

¹Bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen dürfen nur die vom Wahlbüro abgegebenen Stimmzettel verwendet werden. 3. Ungültige Stimmzettel

²Stimmzettel, die nicht handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig.

Art. 22

4. Qualifizier-
tes Mehr

Folgende Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen:

- a. Abstimmungen über Sachgeschäfte, welche nicht gemäss Statuten angekündigt worden sind;
- b. Abstimmungen über Kampfmassnahmen bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten;
- c. Änderungen der Statuten;
- d. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens bei dessen Auflösung.

Art. 23

B. Vorstand:
Zusammen-
setzung,
Konstituierung
und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens sieben und höchstens elf weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Passivmitglieder angehören.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung.

³Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Zuständigkeit

¹Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und hat dieser alljährlich über seine Tätigkeit und das Verbandsgeschehen Bericht zu erstatten sowie Rechnung abzulegen.

²Er bezeichnet die Vertreter des VBS für die Personal- und Pensionskassenkommission sowie die

Vertreter für die Delegiertenversammlungen des Zentralverbandes (ZV). Im Übrigen besorgt der Vorstand sämtliche Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz, Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

³Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 25

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder versammelt sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege getroffen werden.

Beschlussfähigkeit

²Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und nötigenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Art. 26

¹Der Verband unterhält ein Sekretariat, welches dem Vorstand unterstellt ist.

Sekretariat

²Der Vorstand regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung des Sekretariates und genehmigt die Anstellungsverträge.

Art. 27

¹Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionsstelle. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

C. Revisionsstelle

²Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen ausser der Generalversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan angehören. Sie sind nur gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

³Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Verbandes verlangen.

Art. 28

D. Ausschüsse

¹Die Generalversammlung oder der Vorstand können jederzeit zur Bearbeitung wichtiger Sachgeschäfte Ausschüsse bilden.

²Die Wahlinstanz bestimmt die Anzahl der Mitglieder, regelt die Entschädigung derselben und umschreibt den Auftrag des Ausschusses.

IV. Gesamtarbeitsverträge

Art. 29

Grundsatz

Der VBS kann Vertragspartei von Gesamtarbeitsverträgen sein oder sich in anderer Form daran beteiligen.

Art. 30

Verfahren und Zuständigkeit

¹Der Vorstand oder eine von diesem bestimmte Delegation führt mit den Arbeitgebern oder deren Verbände die Verhandlungen über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.

²Er darf einen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnen, wenn diesem mindestens zwei Drittel der ihm unterstellten Verbandsmitglieder zustimmen.

³Das gleiche Verfahren und die gleichen Zuständigkeiten gelten auch, wenn der VBS sich in anderer Form an Gesamtarbeitsverträgen beteiligt.

Art. 31

Finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen, die sich aus einem Gesamtarbeitsvertrag oder einer Beteiligung dar-

an ergeben können, werden über die ordentlichen Mittel des Verbandes beglichen.

V. Dienstleistungen

Art. 32

Die Mitglieder haben nach Massgabe der vom VBS mit Versicherungen, Banken oder anderen Geschäften getroffenen Vereinbarungen Anspruch auf Einkaufsrabatte oder anderen Vergünstigungen.

Mitglieder-
vorteile

Art. 33

Kollektiv-Rechtsschutzversicherungen für die Tätigkeit als Arbeitnehmer gelten nur für Aktivmitglieder. Gegenstand und Umfang des Rechtsschutzes richten sich nach den entsprechenden Kollektivverträgen.

Kollektiv-
Rechtsschutz-
versicherun-
gen

Art. 34

¹Als Verbandszeitung gilt das offizielle Organ des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz (ZV).

Verbands-
zeitung

²Das Abonnement ist im Verbandsbeitrag eingeschlossen.

VI. Finanzen

Art. 35

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 36

¹Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Generalversammlung. Sie kann für die einzelnen Mit-

Festlegung
des Jahres-
beitrages

gliederkategorien unterschiedliche Ansätze festlegen.

²Die Jahresbeiträge werden in der ersten Jahreshälfte erhoben.

³Mitglieder, welche im letzten Quartal des Kalenderjahres dem Verband beitreten, haben für das laufende Jahr keinen Beitrag zu entrichten.

Art. 37

Befreiung von
der Beitrags-
pflicht

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Revisionsstelle sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 38

Verbands-
vermögen

Das Verbandsvermögen darf nur zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

Art. 39

Entschädi-
gungen

¹Die Entschädigung des Vorstandes wird von der Generalversammlung im Rahmen des Voranschlages genehmigt.

²Spesen und Auslagen werden nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

Art. 40

Haftung

¹Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

²Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Inkrafttreten

Statuten des Bündner Staatspersonals (VBS)

¹Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 27. März 2009 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 17. März 2000.

²Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten.¹

¹ Mit Vorstandsbeschluss vom 31. März 2009 auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.